

Gymnasium Petrinum Recklinghausen

Der Umgang mit dem Thema
„Selbstbestimmter Suizid“
aus juristischer, medizinischer und ethischer Perspektive
am Beispiel des Dramas „Gott“ von Ferdinand von Schirach

von **Katharina Winkelmann**
beaufsichtigt durch **Frau Kisselbach**
im **Grundkurs Deutsch**

Schuljahr 2020/2021

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	3
2. Grundlagen für den Ausgangspunkt der Diskussion	3
2.1 Das Drama „Gott“ von Ferdinand von Schirach	3
2.2 Der Autor Ferdinand von Schirach	5
2.3 Die Rechtslage in Deutschland	6
3. Drei Perspektiven auf die gesellschaftliche Kontroverse	8
3.1 Die juristische Perspektive	8
3.2 Die medizinische Perspektive	10
3.3 Die theologisch-ethische Perspektive	14
4. Zusammenfassung	17
5. Literaturverzeichnis	18
6. Selbstständigkeitserklärung	21

1. Einleitung

Der medizinische Fortschritt, der es heute ermöglicht, das menschliche Leben bis an die Grenzen des technisch Machbaren auszureizen, führt auch zwangsläufig zur Diskussion über das selbstbestimmte Sterben, den selbstbestimmten Suizid.

Seit der Annullierung des Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung am 26. Februar 2020 durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts¹ besteht nicht nur weiterhin gesamtgesellschaftlicher Diskussionsbedarf über den assistierten Suizid, sondern politischer Handlungsdruck für die Legislative nach einer juristisch, medizinisch und moralisch abgewogenen gesetzlichen Neuregelung. So muss, wenn es um den assistierten Suizid geht, nicht nur die rechtliche Frage geklärt, sondern auch die medizinische und moralische Frage diskutiert werden.

Der Jurist und Autor Ferdinand von Schirach gestaltet dies fiktiv in seinem neuesten Bühnenwerk „Gott“. Er diskutiert hier das höchst aktuelle Thema, indem er die Frage nach einem Rechtsanspruch auf einen assistierten und geschäftsmäßig unterstützten Suizid in einer dramaturgisch-fiktiven Ethikratssitzung mit kontroversen Expertenplädoyers juristisch, medizinisch und ethisch verhandelt. Die chronologische Reihenfolge der dramaturgisch gestalteten Plädoyers bestimmt auch Inhalt und Struktur der vorliegenden Facharbeit „Der Umgang mit dem Thema ‚Selbstbestimmter Suizid‘ aus juristischer, medizinischer und ethischer Perspektive am Beispiel des Dramas ‚Gott‘ von Ferdinand von Schirach“.

Ein Antwortversuch zur Leitfrage „Wie geht das Drama mit der ethischen Frage nach dem Recht auf den selbstbestimmten Suizid um?“ bietet der Schluss.

2. Grundlagen für den Ausgangspunkt der Diskussion

2.1 Das Drama „Gott“ von Ferdinand von Schirach

Das zeitgenössische Drama „Gott“ von Ferdinand von Schirach² stellt die Grundlage, dieser Facharbeit für die Diskussion um die Frage nach dem Umgang mit dem selbstbestimmten Suizid dar.

Inhaltlich beschäftigt sich das Drama nicht allein mit der rechtlichen Frage, ob die Beihilfe zum Suizid erlaubt ist, sondern vielmehr mit der Frage nach dem Rechtsanspruch: „Ist der Suizid und die Beihilfe dazu für [...] [jeden] persönlich moralisch richtig?“³ Der

¹ Vgl. o. V.: Leitsätze. Zum Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020. [online] Homepage: Bundesverfassungsgericht. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html [Verkündet: 26.02.2020, Fischböck als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle], A. Sachbericht, Rn. 1

² von Schirach, Ferdinand: Gott. Verlag Leuchterhand (München). [Originalausgabe April 2020]

³ Teuwesen, Peer: Interview. Ferdinand von Schirach: „Das Leben ist nur sinnvoll, weil es begrenzt ist“. Ein Gespräch mit dem wohl meistdiskutierten Autor deutscher Sprache über den Suizid als letzte

Ethikrat hält dazu eine Sitzung in der „Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften [im] Leibniz-Saal“⁴ ab. Die Grundlage der Diskussion ist folgender Sachverhalt: Nach dem qualvollen Sterben und Tod seiner Ehefrau Elisabeth Gärtner⁵, infolge eines Hirntumors⁶ äußert die Hauptfigur Richard Gärtner den Wunsch zu sterben. Der 87-jährige Mann möchte, obwohl physisch wie psychisch gesund, nicht mehr ohne seine Ehefrau weiterleben. Er wolle als ordentlicher Mensch sterben, so, wie er gelebt habe.⁷ Da Herr Gärtner keinen langen Leidensweg mit künstlicher Beatmung oder Demenz riskieren möchte, „hat [er für seinen eigenen Tod] beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte eine tödliche Dosis Natrium-Pentobarbital beantragt“⁸. Weil das verlangte Medikament nicht von der Bundesbehörde herausgegeben wird, wendet sich Richard Gärtner an seine Augenärztin Frau Doktor Brandt mit der Bitte um Beihilfe zum Suizid.⁹

Er möchte Forderung und Erlaubnis zum selbstbestimmten Suizid „öffentlich mache[n]“ und verdeutlichen, dass es von der Gesellschaft akzeptiert werden soll, dass Menschen wie er sterben wollen und dabei Hilfe erhalten.¹⁰ Ein fiktiver Ethikrat diskutiert sein Anliegen nicht ohne die Fachexpertise:

Nach der expositorischen Eröffnung des Falls besteht der erste Akt des Dramas vor allem aus der direkten Befragung von drei Sachverständigen unter der Leitung von Frau Doktor Keller, einem langjährigen Mitglied der Ethikkommission.¹¹ Frau Monika Litten, „Professorin für Verfassungsrecht an der Freien Universität Berlin“¹², erläutert als erste Sachverständige die aktuell geltende Rechtslage zur Sterbehilfe in der Bundesrepublik. Es folgt der medizinische Sachverständige Professor Sperling. Er ist als Vorstand Lobbyist und medizinischer Standesvertreter in der Bundesärztekammer, einer „Spitzenorganisation der ärztlichen Selbstverwaltung; sie vertritt die berufspolitischen Interessen der rund 500.000 Ärztinnen und Ärzte in Deutschland“¹³. Zuletzt wird Helmuth Thiel als theologischer Sachverständiger aufgerufen. Er ist Bischof und Mitglied in der Glaubenskommission in der Deutschen Bischofskonferenz und repräsentiert die Haltung

Freiheit, Sterbehilfe, den Kleinmut der Kulturschaffenden und seine Depressionen. [online] Homepage: NZZ am Sonntag. URL: <https://nzzas.nzz.ch/kultur/ferdinand-von-schirach-im-interview-ueber-sein-neues-stueck-gott-ld.1576130#back-register> [12.09.2020]

⁴ Von Schirach [2020], Seite 9

⁵ Vgl. von Schirach [2020], Seite 15

⁶ Vgl. von Schirach [2020], Seite 18

⁷ Ebenda.

⁸ Vgl. von Schirach [2020], Seite 11

⁹ Vgl. von Schirach [2020], Seite 12

¹⁰ Vgl. von Schirach [2020], Seite 20

¹¹ Vgl. von Schirach [2020], Seite 27

¹² von Schirach [2020], Seite 26

¹³ von Schirach [2020], Seite 48

der Katholischen Kirche¹⁴ und somit auch die ethische Perspektive. Nach Abschluss der Anhörung der Sachverständigen wird die Kernfrage des Dramas als Entscheidungsfrage an das Publikum gestellt: „Halten Sie es für richtig, dass Herr Gärtner Pentobarbital bekommt, um sich töten zu können?“¹⁵, über die – wie es schirachtypisch bereits von seinem Erstlingsdrama „Terror“ bekannt ist – am Ende des Dramas abgestimmt wird.¹⁶ Der kurze zweite Akt schließt mit den Schlussplädoyers von Frau Keller und Herrn Biegler, dem Rechtsanwalt von Herrn Gärtner, die Meinungsbildung des Publikums ab. Während Frau Keller sich klar von dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts, der Erlaubnis zum assistierten Suizid, distanziert, befürwortet Rechtsanwalt Biegler die freie Entscheidung eines jeden auf einen Anspruch auf den assistierten Suizid. Sein Fazit ist die zentrale Frage: „[...] wem, wenn nicht uns, gehört unser Sterben?“¹⁷ Auf Grundlage des fiktiven dramatischen Diskurses werden im Folgenden die drei zentralen Perspektiven zur Kernfrage der Facharbeit genauer untersucht. Zuvor gibt ein kleiner Exkurs Einblick in die Person des Autors von Schirach und die Rechtslage in Deutschland.

2.2 Der Autor Ferdinand von Schirach

Ferdinand von Schirach, 1964 in München geboren, studiert nach dem Dienst bei der Bundeswehr von 1987-1991 Jura¹⁸ und lässt sich später als Rechtsanwalt¹⁹ in Berlin nieder. Erst mit 45 Jahren beginnt seine sehr erfolgreiche schriftstellerische Tätigkeit als Bestsellerautor. Geprägt von jahrzehntelanger Erfahrung in Strafprozessen thematisieren seine Geschichten immer wieder Verbrechen, sind aber keine klassischen Kriminalromane. Er gibt Einblick in die Welt der Justiz, lässt dem Leser oder Zuschauer jedoch Entscheidungsspielraum bei der individuellen Interpretation. Die Parallelen zwischen der Sichtweise von Ferdinand von Schirach und Rechtsanwalt Biegler sind offensichtlich. Das Thema Suizid infolge von psychischer Erkrankung ist autobiografisch beeinflusst. Von Schirach kämpfte ein „Leben lang [mit] Depressionen“²⁰ und „[hat] mit

¹⁴ Vgl. von Schirach [2020], Seite 72

¹⁵ von Schirach [2020], Seite 110

¹⁶ Der moderne Dramatiker Schirach aktiviert entgegen der aristotelischen Dramentradition das Publikum und steht hier fast in der Tradition Brechts.

¹⁷ Vgl. von Schirach [2020], Seite 119

¹⁸ Vgl. o. V.: Ferdinand von Schirach. [online] Homepage: Munzinger. Internationales Biographisches Archiv. URL: <https://www.munzinger.de/search/portrait/Ferdinand+von+Schirach/0/28301.html> [21.05.2019]

¹⁹ Vgl. Teuwesen, Peer: Interview. Ferdinand von Schirach: „Das Leben ist nur sinnvoll, weil es begrenzt ist“. Ein Gespräch mit dem wohl meistdiskutierten Autor deutscher Sprache über den Suizid als letzte Freiheit, Sterbehilfe, den Kleinmut der Kulturschaffenden und seine Depressionen. [online] Homepage: NZZ am Sonntag. URL: <https://nzzas.nzz.ch/kultur/ferdinand-von-schirach-im-interview-ueber-sein-neues-stueck-gott-ld.1576130#back-register> [12.09.2020]

²⁰ Teuwesen [2020], Seite 19

17 Jahren vergeblich versucht, sich umzubringen²¹. Zudem kennt er das Gefühl Gärtners sehr gut, welches dieser über seine verstorbene Frau äußert²²: „Sie ist weg und ich bin noch da. Das ist nicht richtig.“²³ Man kann mutmaßen, dass Ferdinand von Schirach ebenfalls eine Verlusterfahrung in der Vergangenheit erlebt hat, die er in der Figur Richard Gärtner verarbeitet. Eindeutig belegt ist dies aber nicht, da der Autor sich wenig über private Angelegenheiten äußert.²⁴ Im Gegensatz zur persönlichen Diskretion, redet er sehr offen von den Reaktionen, die er sich von seinem Publikum erwünscht: „Wenn wir über Sterbehilfe, über Terrorismus²⁵, über die Würde des Menschen, über das, was uns ausmacht, sprechen, dann wird die Verfassung lebendig. Wir müssen sie also ausfüllen.“²⁶ Er möchte erreichen, dass über das essentielle Thema „Beihilfe zum Suizid“ diskutiert wird. Zudem warnt von Schirach davor, dass es gefährlich werde, wenn die Moral des Einzelnen für alle verbindlich werden solle. Damit beginne die Unfreiheit²⁷. Er verlangt Sensibilität, wenn über den assistierten Suizid debattiert wird, individuelle Meinungsbildung für jedermann, ohne dass eine universelle Ansicht jedem Bürger aufgezwungen wird, die zu beachten gilt.

2.3 Die Rechtslage in Deutschland

Da der Suizid im deutschen Recht keine Straftat ist, weil ein Tötungsdelikt immer den Tod eines anderen Menschen voraussetzt²⁸, stellt sich die Frage ob und wie sich ein Helfer strafbar machen kann. In der Rechtsprechung in Deutschland wird zwischen unterschiedlichen Formen der Sterbehilfe unterschieden.

Die aktive Sterbehilfe beschreibt den Tod eines Patienten, der aktiv herbeigeführt wird. Dies kann beispielsweise durch die „Injektion eines todbringenden Medikaments“²⁹

²¹ Teuwesen [2020], Seite 2

²² Teuwesen [2020], Seite 23

²³ Von Schirach [2020], Seite 16

²⁴ Teuwesen [2020], Seite 23

²⁵ Anmerkung: In seinem Drama „Terror“ [2015] behandelt Ferdinand von Schirach die Frage nach Sicherheit oder Freiheit und die Geltung der Würde des Menschen bei einem Terroranschlag, indem er ein Szenario auf die Bühne bringt, bei dem die Zuschauer über Schuld oder Unschuld eines Täters in einer Dilemmasituation entscheiden müssen. Ein Terrorist kapert eine Passagiermaschine und zwingt die Piloten, Kurs auf ein voll besetztes Fußballstadion zu nehmen. Gegen den Befehl seiner Vorgesetzten schießt ein Kampfpilot der Luftwaffe das Flugzeug in letzter Minute ab, alle Passagiere sterben. Der Pilot muss sich vor Gericht für sein Handeln verantworten.

²⁶ Teuwesen [2020], Seite 21

²⁷ Teuwesen [2020], Seite 5

²⁸ o. V.: Eine Frage, die sich jeder Mensch stellen muss. [online] Homepage: Das Erste. URL: <https://www.daserste.de/unterhaltung/film/gott-von-ferdinand-von-schirach/gott-ferdinand-von-schirach-interview-eine-frage-die-sich-jeder-mensch-stellen-muss-100.html> [Stand: 2020]

²⁹ o. V.: Gibt es ein Recht auf Selbstbestimmtes Sterben? Welche Formen der Sterbehilfe gibt es? [online] Homepage: BR Wissen. URL: <https://www.br.de/wissen/sterbehilfe-gott-film-ferdinand-von-schirach-100.html> [Stand: 23.11.2020]

geschehen. Diese Form der Sterbehilfe ist in Deutschland wegen „Tötung auf Verlangen“³⁰ nach §216 StGB strafbar.

Bei der passiven Sterbehilfe, dem Behandlungsabbruch, „können lebensverlängernde Maßnahmen abgebrochen oder reduziert werden“³¹. Darunter fällt das Abstellen von Beatmungsmaschinen oder künstlicher Ernährung. Das ist bei einer Willensäußerung in Form einer Patientenverfügung erlaubt, die durch den Patienten selber vorgelegt oder über eine ihm nahestehende Person übermittelt werden muss. Entscheidend ist, dass diese von dem Patienten ausgehen muss.

Die indirekte Sterbehilfe liegt vor, wenn schmerzlindernde Mittel verabreicht werden, die kausal zum Tod führen.³² Dabei ist zu beachten, dass die Beschleunigung des Sterbeprozesses nur eine unvermeidbare Nebenfolge sein darf.

Zuletzt besteht die Form des selbstbestimmten oder auch assistierten Suizids. Obwohl der Suizid und somit die Beihilfe zum Suizid kein Strafdelikt ist, hat der im Jahr 2015 beschlossene §217 StGB, die „Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung“³³, die Straffreiheit stark eingeschränkt. So durften nahestehende Personen Beihilfe zum Suizid leisten, Sterbehilfevereinigungen und Palliativmediziner aber nicht.³⁴ Seit dem 26. Februar 2020 ist dieses Gesetz vom zweiten Senat des Bundesverfassungsgerichts in Karlsruhe für nichtig erklärt. Somit ist der assistierte Suizid in Deutschland erlaubt. Die veröffentlichten Leitsätze begründen das Urteil. Das allgemeine Persönlichkeitsrecht umfasse ein Recht auf selbstbestimmtes Leben³⁵, so lautet der erste Leitsatz. Zudem „schließt [das Recht auf selbstbestimmtes Leben] die Freiheit ein, sich das Leben zu nehmen. Die Entscheidung des Einzelnen, seinem Leben entsprechend seinem Verständnis von Lebensqualität und Sinnhaftigkeit der eigenen Existenz ein Ende zu setzen, ist im Ausgangspunkt als Akt autonomer Selbstbestimmung von Staat und Gesellschaft zu respektieren.“³⁶

³⁰ o. V.: Strafgesetzbuch. dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. [56. Auflage, Stand: 01.04.2018]

³¹ Wieghaus, Georg: Geschäftsmäßige Sterbehilfe ist jetzt erlaubt. [online] Homepage: Quarks. URL: <https://www.quarks.de/gesellschaft/sterbehilfe-deshalb-ist-die-rechtslage-so-verwirrend/> [Stand: 27.02.2020]

³² Vgl. Wieghaus [27.02.2020]

³³ Strafgesetzbuch [56. Auflage, Stand: 01.04.2018]

³⁴ von Schirach, Ferdinand: Gott. [Originalausgabe April 2020], S.31

³⁵ Vgl. o. V.: Leitsätze. Zum Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020. [online] Homepage: Bundesverfassungsgericht. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html [Verkündet: 26.02.2020, Fischböck als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle]

³⁶ o. V. [26.02.2020], Leitsatz 2

3. Drei Perspektiven auf die gesellschaftliche Kontroverse

Die Debatte um das Recht auf den selbstbestimmten Suizid wird in dem Drama „Gott“ von Ferdinand von Schirach umfangreich aufgegriffen. So dienen die fiktiven Figuren des Dramas stellvertretend für die gesellschaftlichen Perspektiven. Jedoch wird bei der Diskussion schnell klar, dass innerhalb der verschiedenen Berufs- und Gesellschaftsgruppen ebenfalls Unstimmigkeiten herrschen. Ein Aspekt, der aber alle in die Debatte involvierten Personen beschäftigt, ist die weitergehende Frage, auf die die Diskussion letztendlich hinausläuft: Wie geht man mit der neuen Gesetzeslage um und wie wird der assistierte Suizid in Zukunft geregelt? Ein Jahr später ist die „Zivilgesellschaft aktiv [in der Debatte]“³⁷, die Legislative hat sich bisher noch nicht zur neuen verfassungsmäßigen Rechtslage geäußert: Wird der assistierte Suizid eingeschränkt oder erweitert?

3.1 Die juristische Perspektive

Die juristische Profession hat überwiegend eine sehr eindeutige Sichtweise zum selbstbestimmten Suizid, da sie sich besonders auf das Recht der Menschen in der Gesetzeslage bezieht. Die meisten Juristen sprechen sich für den assistierten Suizid aus. Begründet wird dies mit verschiedenen Argumenten, die aber in der Dialektik zwischen Menschenwürde und Selbstbestimmungsrecht stehen.

Das Hauptargument, das die Beihilfe zum Suizid legitimiert, ist die Menschenwürde. Diese steht im Grundgesetz an oberster Stelle und „ist unantastbar“³⁸. Dem Begriff der Menschenwürde liegt die Idee zugrunde, dass jeder Mensch von Geburt an allein schon durch seine Existenz wertvoll ist. In Bezug auf den assistierten Suizid sichert die Würde des Menschen beispielsweise ein würdevolles Sterben.

Genauso wie die Menschenwürde eine sehr hohe Stellung in der Verfassung besitzt, wird auch das Leben eines jeden verfassungsrechtlich geschützt. 1954 „sah der Große Senat für Strafsachen des Bundesgerichtshofs [...] das Sittengesetz durch den Suizid verletzt: Niemand dürfe selbtherrlich über sein Leben verfügen“³⁹. Die Ansicht, dass das Leben der Höchstwert der Verfassung ist, wird heute damit entkräftigt, dass die Menschenwürde in der Werteordnung höher als das Leben eines Menschen⁴⁰ steht.

³⁷ Janisch, Wolfgang: Wie eine Reform der Suizidhilfe aussehen könnte. Die Koalition hat auf die Frage noch immer keine Antwort, doch aus dem Bundestag liegen nun erste Vorschläge vor. Süddeutsche Zeitung [30./31.01.2021, Ausgabe Nummer 24]

³⁸ o. V.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. [online] Homepage: Deutscher Bundestag. URL: <https://www.bundestag.de/gg> [vom 23.05. 949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29.09.2020 (BGBl. I S. 2048)], Artikel 1, Absatz 1

³⁹ Rosenau, Henning: Der Suizid im Recht. Essay im Anhang von „Gott“ von Ferdinand von Schirach. [2020], Seite 143

⁴⁰ Grundgesetz [vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29. September 2020 (BGBl. I S. 2048)], Artikel 2, Absatz 2

Trotzdem ist zu erwähnen, dass das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit das Argument der Befürworter entkräftigt, dass es moralisch nicht anzuzweifeln ist, dass Dritte sterbewilligen Personen aufgrund der zu beachtenden Menschenwürde zum Suizid assistieren. Mit der Beihilfe zum Suizid wird dem Leben und folglich dem Recht auf Leben, ein Ende gesetzt.

Neben der Menschenwürde wird aber auch mit der „Selbstbestimmung des mündigen Bürgers“⁴¹ für den assistierten Suizid argumentiert. So auch Frau Monika Litten, Professorin für Verfassungsrecht an der „Freien Universität Berlin“⁴² im Drama „Gott“ von Ferdinand von Schirach. Jeder Mensch habe Anspruch auf ein todbringendes Medikament, das ihn umbringe.⁴³ Diese Möglichkeit der autonomen Selbstentfaltung eines Individuums ist im allgemeinen Persönlichkeitsrecht verankert: „Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.“⁴⁴ Diese gesetzlich geschützte Entscheidungsfreiheit schließt die Bestimmung über die Art und Weise des als würdevoll empfundenen Todes mit ein, da sie das ganze Leben betrifft. Wenn man diesen Zuspruch zum assistierten Suizid im Grundgesetz beachtet, darf man auch „den Suizidwunsch eines gesunden jungen und eines kranken alten Menschen rechtlich nicht unterschiedlich beurteilen“⁴⁵. Ein entscheidender Aspekt in der Regelung für den assistierten Suizid ist dabei, dass der Entschluss des Patienten, die Beihilfe zur Selbsttötung in Anspruch zu nehmen, frei und aus eigenem Willen geschieht und nicht von Dritten beeinflusst wird.

Zudem wird im Drama argumentiert, man könne „doch nicht die Tatsache ignorieren, dass sich Menschen töten wollen“⁴⁶. Juristen sehen die Problematik, dass sich sterbewillige Menschen mit, aber auch ohne assistierten Suizid das Leben nehmen würden. Mit der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. Februar 2020, den selbstbestimmten Suizid zu erlauben, könnten in Zukunft mehr harte Suizide und versuchte, „misslungene“ Suizide verhindert werden⁴⁷, da es eine „würdigere“ Alternative gibt, sich umzubringen. Beispielsweise wird im Fall von einem Schienensuizid ein Lokführer involviert, der psychische Belastungen davonträgt, da er „den Aufprall fast immer unmittelbar“⁴⁸ erlebt und das Opfer sieht. Die neue Rechtslage könnte also als

⁴¹ von Schirach [2020], Seite 37

⁴² Vgl. von Schirach [2020], Seite 24

⁴³ Vgl. von Schirach [2020], Seite 33

⁴⁴ Grundgesetz [vom 23.05.1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29.09.2020 (BGBl. I S. 2048)], Artikel 2, Absatz 1

⁴⁵ Vgl. von Schirach [2020], Seite 35

⁴⁶ Vgl. von Schirach [2020], Seite 38

⁴⁷ Ebenda.

⁴⁸ Vgl. von Schirach [2020], Seite 39

Prävention für „Brutalst-Suizide“⁴⁹ von vulnerablen Menschen dienen. „Der Gesetzgeber sendet die fatale Botschaft aus, dass sich zwar jeder sein Leben nehmen dürfe, sich dazu aber vor den Zug zu werfen, vom Hochhaus zu springen oder den Strick zu nehmen habe.“⁵⁰ In Zukunft gibt es für diese Personengruppe eine andere Möglichkeit, sich das Leben zu nehmen und sich dabei auf Hilfe von anderen Personen zu berufen. Dabei dürfen Patienten sich auch an Sterbehilfeorganisationen wenden. Dies führt zu einem weiteren, kritisch debattierten Aspekt im Zusammenhang mit dem selbstbestimmten Suizid.

Wo Juristen sich teilweise für die Sterbehilfevereine einsetzen und für eine Vereinfachung der Bedingungen für diese Organisationen fordern⁵¹, so auch Roger Kusch, ehemaliger Hamburger Justizsenator und Vorstandspräsident des Vereins „Sterbehilfe“, gibt es genauso Zweifel und Kritik. Roger Kusch forderte im Sommer die Betreiber von Alten- und Pflegeheimen auf, ihre Hausordnung so zu ändern, dass Sterbehelfer künftig problemlos Zugang zu einem Sterbewilligen im Haus bekommen würden.⁵² Dem Mannheimer Jurist Jochen Taupiz „sind solche Sterbehilfevereine [dagegen] ein Dorn im Auge“⁵³. Damit finanzielle Unregelmäßigkeiten und Geldgier solchen Organisationen nicht unterstellt werden können, klingt vor allem an, dass Transparenz und Gesetzgebungen entscheidend sind. Eine solche Gesetzgebung liegt von Seiten der Politiker auch ein Jahr später nicht vor, es wird aber an Vorschlägen gearbeitet. So hat auch Jochen Taupiz mit drei anderen Wissenschaftlern einen Gesetzesvorschlag ausformuliert. Er stellt sich eine Regelung vor, die sicherstelle, dass nur frei und selbstverantwortlich handelnde Menschen Beihilfe zum Suizid bekommen würden, unbeeinflusst vom Zwang oder Drohungen Dritter. Zu dieser Entscheidung über den Anspruch eines todbringenden Medikaments solle ein Arzt am besten entscheiden können.⁵⁴

3.2 Die medizinische Perspektive

Die Auffassungen der Mediziner zum Thema selbstbestimmten Suizid sind sehr unterschiedlich. Mediziner haben mit ihrem direkten Kontakt zu leidenden Menschen in der Palliativmedizin und Menschen mit Suizidgedanken eine besondere Sichtweise auf

⁴⁹ Rosenau, Henning: Der Suizid im Recht. Essay im Anhang von „Gott“ von Ferdinand von Schirach. [2020], Seite 150

⁵⁰ Ebenda.

⁵¹ Augustin, Birgit: Selbstbestimmtes Sterben. Die Kontroverse um den assistierten Suizid. [online] Homepage: Deutschlandfunk. URL: https://www.deutschlandfunk.de/selbstbestimmtes-sterben-die-kontroverse-um-den.724.de.html?dram:article_id=489410 [16.12.2020]

⁵² Austin [2020], Seite 2

⁵³ Ebenda.

⁵⁴ Ebenda.

die Kontroverse. Sie stehen vor dem Dilemma, entweder den ärztlichen Eid zu befolgen oder dem Wunsch des Patienten nachzugehen, tragen aber auch eine Verantwortung im Umgang mit der Thematik, da sie als medizinische Experten die zukünftige Gesetzgebung beeinflussen und lenken.

Ein ausschlaggebendes Argument, das die Gegner des assistierten Suizids äußern, ist der Eid des Hippokrates. Dieser wurde nach dem vor etwa 400 v. Chr. lebenden griechischen Arzt Hippokrates benannt und ist eine Formel ärztlicher Ethik, die bis heute gilt.⁵⁵ So führt auch die Rolle des Herrn Professor Sperling, Vorstand der Bundesärztekammer, in „Gott“ den Eid der Ärzteschaft an. Das Grundethos des Arztes umfasse dabei die Aufgaben „das Leben [des Patienten] zu erhalten, die Gesundheit zu schützen und gegebenenfalls wiederherzustellen, Leiden zu lindern und Sterbenden Beistand zu leisten“⁵⁶. Verpflichtet auf Heilung, Rettung und Linderung würde das Verhelfen zum Tod dem Grundsatz der Mediziner widersprechen. Folglich „würden Ärzte als ‚Todesengel‘ [...] die Integrität ihrer Profession verletzen [...]“⁵⁷. Mediziner argumentieren, dass die Beihilfe zum Suizid durch den Arzt außerdem das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Patienten zerstören könnte.⁵⁸

Manche Mediziner sehen den assistierten Suizid jedoch als eine nicht leichte, aber besondere Aufgabe, die das Verhältnis zum Patienten stärkt und nicht schwächt. Das Angebot von Suizidbegleitung kann die Sorgen zunichtemachen, einen unwürdigen und leidvollen Sterbeprozess zu erfahren. Es wird argumentiert, dass die Beihilfe zum Suizid eine Art Notausgang für Menschen mit suizidalen Gedanken ist. Den meisten Menschen reiche aber schon die Gewissheit, am Ende ihres Lebens kein Leid erfahren zu müssen, und sie würden das Recht auf einen selbstbestimmten Suizid gar nicht in Anspruch nehmen.⁵⁹ So ist auch Matthias Thöns, Wittener Palliativmediziner, dazu bereit, Patienten im Falle eines Selbsttötungswunsches zu helfen.⁶⁰ Zudem müsse er keine Angst mehr haben, dass ihn hinterher die Staatsanwaltschaft verfolge.⁶¹ Denn bis zu der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts, das den Paragraphen zur „Geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung“⁶² für nichtig erklärte, gab es stets Unsicherheiten im Hinblick auf die Strafbarkeit von Ärzten, die ein todbringendes Medikament einem ihrer Patienten verschrieben haben.

⁵⁵ Vgl. von Schirach [2020], Seite 48

⁵⁶ Vgl. von Schirach [2020], Seite 49

⁵⁷ Schöne-Seifert, Bettina: Hilfe zum Suizid: Blicke auf die ethische Kontroverse. Essay im Anhang von „Gott“ von Ferdinand von Schirach. [2020], Seite 138

⁵⁸ Vgl. Austin [2020], Seite 3

⁵⁹ Vgl. Austin [2020], Seite 4

⁶⁰ Ebenda.

⁶¹ Ebenda.

⁶² Strafgesetzbuch [56. Auflage, Stand: 01.04.2018], §217

Jedoch können sich nicht alle Mediziner vorstellen, Patienten ein todbringendes Medikament zu besorgen oder zur Verfügung zu stellen. „Es ist ein deutlicher Unterschied, ob ich lebenserhaltende Maßnahmen einschränke, also ein Beatmungsgerät reduziere, abstelle, auf Patientenwunsch eine Ernährung reduziere, abstelle, oder ob ich ein Medikament zur Verfügung stelle, das dann unmittelbar zum Tod führt“⁶³, meint Maja Falckenberg, die eine Schmerzambulanz im Hamburger Stadtteil Eimsbüttel leitet. Eine Mehrheit der Mediziner stimmt der Ansicht von Maja Falckenberg zu und sieht sich nicht in der Aufgabe, zum Tod eines Menschen zu verhelfen.

Trotzdem ist klar, dass zukünftig eine Gesetzgebung erfolgen muss, die den assistierten Suizid organisiert und klärt, welche Menschen diesen in Anspruch nehmen dürfen. Dies bringt die Mediziner in eine Dilemmasituation. Da Ärzte in das Vorgehen eingebunden werden sollen, um zu prüfen, ob es bei den jeweiligen Patienten Alternativen zum Suizid gibt, müssen sie sich die Frage nach der Handhabe stellen: Soll ein Arzt wirklich jedem Menschen, egal aus welchen Beweggründen, zum Suizid verhelfen? Im Drama „Gott“ erwähnt Herr Professor Sperling das Beispiel von der suizidgefährdetsten Gruppe, Frauen im Alter von 15 bis 25 Jahren. Ursachen für die suizidalen Gedanken könnten hier sehr verschiedene von beispielsweise Mobbing bis Liebeskummer sein. Sperling hinterfragt dabei, ob es richtig sei, diesen Menschen Beihilfe zum Suizid zu leisten. „Die Motivation darf laut Bundesverfassungsgericht nicht bewertet werden. Aber ich soll die Ernsthaftigkeit bewerten. Und ich weiß nicht, wie das gehen soll“⁶⁴, so stellt Lukas Radbruch, Vorsitzender der Deutschen Gesellschaft für Palliativmedizin, die Problematik dar. Wie auch immer der Wortlaut des zukünftigen Gesetzestextes lauten wird, Folgen werden bereits prognostiziert.

Die neue Rechtslage könne zu einer Normalisierung des Suizids führen, argumentieren Mediziner. In „Gott“ wird angesprochen, dass die Gesellschaft anders über das Sterben denken würde, wenn man beim Suizid helfen würde.⁶⁵ Zahlreiche Mediziner bestätigen diese Befürchtung und schildern eine ähnliche Prognose. Es werde nicht nur dazu kommen, dass der assistierte Suizid zur Dienstleistung mit Gebührensiffer werde, sondern auch dazu, dass die Ausbildung zum Töten zum Studium eines Mediziners in Zukunft dazu gehöre.⁶⁶ Maja Falckenberg beschreibt ein mögliches Szenario: „Wir müssen Leute ausbilden, wir müssen prüfen, wir müssen eine Abrechnungsmöglichkeiten dafür finden, all solche Dinge werden folgen. Ich finde das

⁶³ Austin [2020], Seite 4

⁶⁴ Austin [2020], Seite 5

⁶⁵ Vgl. von Schirach [2020], Seite 57

⁶⁶ Vgl. Austin [2020], Seite 7

eigentlich unvorstellbar. Ich finde das gruselig, also dieses Thema Sterben so zu organisieren.“⁶⁷

Zusätzlich werden Argumente der Befürworter entkräftigt. Mediziner und Psychologen haben einen offenen Brief verfasst, in dem sie nicht nur den Umgang mit dem selbstbestimmten Suizid im Drama „Gott“ von Ferdinand von Schirach kritisieren, sondern auch Argumente aus dem Theaterstück widerlegen. Kritisiert wird die Darstellung von dem Umgang mit lebensmüden Patienten und deren Nöten und Sorgen. Als Beispiel wird die Darstellung des Ärztekammervertreters als aus der Zeit gefallen bewertet. Herr Sperling in „Gott“ „versucht [...] weder Herrn Gärtner zu verstehen noch ihn in seiner Not anzunehmen“⁶⁸.

Als Gegenargumente werden verschiedene Fakten angeführt. Zum einen verhindere die Zulassung des assistierten Suizids keine harten Suizide.⁶⁹ „Es ist vielmehr zu vermuten, dass ein Angebot von assistierten Suiziden neue Gruppen für Suizide erschließt.“⁷⁰ Zudem senke diese Zulassung auch keine Suizidraten.⁷¹ Als Beleg dafür werden die Niederlande genannt, wo Beihilfe zum Suizid sowie das Töten auf Verlangen zulässig sind. Die Anzahl der assistierten Suizide sei demnach in den Jahren von 2003 bis 2016 von 148 auf 216 gestiegen⁷². Außerdem sei der sogenannte „Dambruch“ keine Fiktion. Die metaphorische Bezeichnung beschreibt auf den assistierten Suizid bezogen den Vorgang, dass es eine Ausweitung von Regelungen gibt, die dann in erheblichem Umfang angewendet werden. Dies bedeutet, dass es sich zukünftig nicht vermeiden lässt über weitere Gesetzgebungen zu diskutieren und zu überlegen, weitere Handhabungen, die aktuell noch verboten sind, aufzuheben.

Im Hinblick auf den Patienten ist zusätzlich zu argumentieren, dass in Zukunft auch aus dem Grund mehr Menschen zum assistierten Suizid ermutigt werden könnten, dass sie ihren Angehörigen „nicht zur Last fallen“⁷³ wollen. Dieser gesellschaftliche Druck, der entstehen könnte, wird zum Beispiel von der Leiterin Heike Lenze und dem Hospiz-Geschäftsführer Dr. Michael Kornau des „Hospizes zum heiligen Franziskus“ in Recklinghausen erklärt. Vor allem für pflegebedürftige Menschen, die nicht in einem Hospiz sterben, „in einer Art Kokon, in dem sie gut versorgt sind“⁷⁴, ergeben sich Fragen,

⁶⁷ Vgl. Austin [2020], Seite 7

⁶⁸ Mehrere Verfasser: Offener Brief an Ferdinand von Schirach. [online] Homepage: Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin. URL: https://www.dgpalliativmedizin.de/images/211120_Offener_Brief_an_Ferdinand_von_Schirach.pdf [21.09.2020], Seite 1

⁶⁹ Mehrere Verfasser [21.09.2020], Seite 2

⁷⁰ Ebenda.

⁷¹ Ebenda.

⁷² Ebenda.

⁷³ Geburek, Ulrike: Bei uns gibt es keine Sterbehilfe. Recklinghäuser Zeitung [28.12.2020, Ausgabe 302]

⁷⁴ Ebenda.

Zweifel und Ängste. Durch die Rechtslage könnten diese Menschen unter Druck geraten, dem Meinungsbild zu glauben, dass sie ökonomisch nicht mehr interessant und aufgrund der Angewiesenheit auf Hilfe nur noch lästig seien. Dabei dürfe man jedoch auch „nicht vergessen, was sie ihren Familien mit der Entscheidung antun“⁷⁵, sich das Leben zu nehmen. „Aber auch wenn der Suizid als letzte Freiheit wahrgenommen wird, ist er doch eigentlich keine Freiheit.“⁷⁶ Es sei vielmehr eine Reaktion auf eine unbefriedigende Grundsituation⁷⁷, so Heike Lenze und Dr. Michael Kornau. Es wird von zahlreichen Medizinerinnen geäußert, dass es wichtig ist, den Sterbewilligen Perspektiven für ihr Lebensende aufzuzeigen. Man müsse Sicherheit geben können⁷⁸ und die Gesellschaft müsse in der Lage sein, auch kollektiv bezahlbar palliativ tätig zu werden⁷⁹. Dies setzt jedoch verbesserte Rahmenbedingungen im Gesundheitssystem voraus.

3.3 Die theologisch-ethische Perspektive

Neben der juristischen und medizinischen Argumentation wird der assistierte Suizid auch ethisch beurteilt. So positionieren sich ebenfalls Theologen und Ethiker zu dieser Kontroverse. Deutlich wird, dass die meisten ethischen Gesichtspunkte gegen die Beihilfe zum Suizid gerichtet sind.

Vor allem Anhänger der katholischen Kirche betonen, dass der Mensch keine Verfügung über sein eigenes Leben hat. Er kann also weder seinen Lebensanfang, noch sein Lebensende kontrollieren. Begründet wird dies mit dem Souveränitätsargument, welches beispielsweise von Erzbischof Hans-Josef Becker angeführt wird: „Jedes menschliche Leben verdient Respekt, Hochachtung und Schutz. Weil der Mensch ein Geschöpf Gottes ist, darf zu keiner Zeit über das menschliche Leben verfügt werden, auch nicht über das eigene Leben.“⁸⁰ Im Drama „Gott“ redet Herr Bischof Thiel, Mitglied der Glaubenskommission der Deutschen Bischofskonferenz, sogar von dem Leben als einem „Geschenk Gottes“⁸¹: „Nur er allein darf die Entscheidung über Leben und Tod treffen.“⁸²

Die Darstellung des katholischen Bischofs in „Gott“ wird allerdings kritisiert. Der evangelische Theologe und frühere Ethikrats-Vorsitzende Peter Dabrock meint, dass Herr Thiel als Gegner des selbstbestimmten Suizids charakterlich unangenehm und mit

⁷⁵ Ebenda.

⁷⁶ Ebenda.

⁷⁷ Ebenda.

⁷⁸ Vgl. Austin [2020], Seite 4

⁷⁹ Vgl. Geburek [2020]

⁸⁰ Throenle, Thomas: Die Würde des Menschen ist unantastbar. [online] Homepage: Theologische Fakultät Paderborn. URL: <https://www.thf-paderborn.de/die-wuerde-des-menschen-ist-unantastbar/> [23.11.2020]

⁸¹ von Schirach [2020], Seite 94

⁸² Ebenda.

schwachen Argumenten dargestellt wird.⁸³ Zudem übt Dabrock Kritik daran, dass Schirach auf Polarisierung setzt, statt „Grautöne in der Debatte sichtbar zu machen“⁸⁴. Der Moralthologe Professor Doktor Schallenberg betont außerdem, die Selbstbestimmung eines Menschen habe ethische Grenzen.⁸⁵ Er meint, wenn die Autonomie des Menschen über seinem biologisch und medizinisch zu erhaltenden Leben stünde, würde sich der Mensch selbst abschaffen.⁸⁶ Er schildert das Beispiel von einem Kranken, der um Beihilfe zum Suizid bittet. Wenn man diesen Menschen töte, bedeute es nicht seine Autonomie anzuerkennen, sondern vielmehr „den Wert der Freiheit, die möglicherweise stark von der Krankheit und Schmerz bedingt ist, und den Wert seines Lebens zu verkennen [...]“⁸⁷. Problematisch sieht Schallenberg auch das Vertrauensverhältnis von Arzt und Patient, das auf eine rein technische oder vertragliche Beziehung reduziert werde.⁸⁸ Genauso wie manche Mediziner befürchten auch Theologen, dass Ärzte zu „Sachwalter der eigenständigen Autonomie des Patienten“⁸⁹ werden und über den Wert des Patientenlebens entscheiden.

Von theologischer Seite wird auch die Gleichsetzung von Selbstbestimmung und Menschenwürde bemängelt, die dadurch entstehe, dass die Angst, die Kontrolle über sich selbst zu verlieren, sich der Vorstellung nähere, dass Menschenwürde Selbstbestimmung sei.⁹⁰ „In unserer Gesellschaft gibt es in der Tat eine überzogene Angst vor einem Ende, in dem ich nicht mehr auf der Kommandobrücke des Lebens stehe, sondern in dem andere über mich bestimmen“⁹¹, so der evangelische Theologe Professor Doktor Wilfried Härle. Dabei stehe die Würde des Menschen nicht dadurch in Frage, dass er zum Schluss auf die Hilfe anderer angewiesen sei⁹², da die Würde des Menschen „ein Anspruch auf Achtung, den jeder Mensch von Anfang bis zum letzten Ende hat“⁹³, ist und zwar „völlig unabhängig von seinen Selbstbestimmungsmöglichkeiten“⁹⁴.

⁸³ Throenle, Thomas: Die Würde des Menschen ist unantastbar. [online] Homepage: Theologische Fakultät Paderborn. URL: <https://www.thf-paderborn.de/die-wuerde-des-menschen-ist-unantastbar/> [23.11.2020]

⁸⁴ Ebenda.

⁸⁵ Ebenda.

⁸⁶ Ebenda.

⁸⁷ Ebenda.

⁸⁸ Ebenda.

⁸⁹ Ebenda.

⁹⁰ Bär, Marion: Prof. Dr. Wilfried Härle. Interview. [online] Homepage: Universität Heidelberg. URL: https://www.nar.uni-heidelberg.de/service/int_haerle.html [17.10.2020], Seite 2

⁹¹ Ebenda.

⁹² Ebenda.

⁹³ Ebenda.

⁹⁴ Ebenda.

Im Drama „Gott“ wird zusätzlich nicht nur argumentiert, dass das Leiden zum Leben zwangsläufig dazugehöre⁹⁵, sondern auch, dass „das Töten eines anderen Menschen [...] niemals eine Tat der Liebe sein [...]“⁹⁶ könne. Dies wird von Bischof Thiel so begründet, dass durch das Töten die Grundlage der Liebe, das Leben, vernichtet würde. Außerdem wird von dem theologischen Sachverständigen ein Argument aufgegriffen, auf das sich Personen mit unterschiedlichen Hintergründen beziehen. Es wird befürchtet, dass sich durch die neue Gesetzgebung die Gesellschaft verändern und der Druck auf alte Menschen wachsen würde, sich umzubringen.⁹⁷ Aktuell besteht bereits die weit verbreitete Ansicht, dass man nur „[s]o lange [...] [man] ökonomisch [ist,] interessant [ist]“⁹⁸.

Als ein Teil der Gesellschaft, hat der Mensch aber auch eine Verantwortung für die Gemeinschaft. So wird in dem Drama von Ferdinand von Schirach aufgeführt, dass nach dem assistierten Suizid eine besonders große Belastung für Verwandtschaft, Freundschaft und Arbeitskollegen entstehe.⁹⁹

Zwar lehnt ein Großteil der Theologen den assistierten Suizid ab, aber es gibt auch Personen, die die Beihilfe zum Suizid eingeschränkt befürworten. Der Theologe Ulrich Lilie, der seit 2014 Präsident der evangelischen Diakonie ist, kann sich die Sterbehilfe unter besonderen Rahmenbedingungen vorstellen. Er plädiert „für eine Beratungslösung, die sicherstellen soll, dass die Entscheidung zum assistierten Suizid bewusst und in Freiheit getroffen wird“¹⁰⁰. Es wird deutlich, dass die Kontroverse eigentlich auf dem Problem des Palliativversorgungsmangels liegt. „Wenn wir dieses Nein zum gewerbsmäßigen organisierten assistierten Suizid vertreten, dann müssen wir alles dafür tun, dass gerade in den Pflegeheimen eine palliative Versorgung höchster Klasse gewährleistet und finanziert ist“¹⁰¹, so der Chef der Diakonie im Interview. Außerdem sei es sehr wichtig, einen Menschen, der sich den selbstbestimmten Suizid wünscht, nicht alleine zu lassen.¹⁰² Er schlägt gemeinsames Beten vor, das Abendmahl zu feiern und ihn mit den Angehörigen auf dem letzten Weg zu begleiten.

⁹⁵ Vgl. von Schirach [2020], Seite 104

⁹⁶ Von Schirach [2020], Seite 80

⁹⁷ Vgl. von Schirach [2020], Seite 77

⁹⁸ Geburek [28.12.2020, Ausgabe 302]

⁹⁹ Vgl. von Schirach [2020], Seite 79

¹⁰⁰ Dobrinski, Matthias und Stadler, Rainer: Das bleiben wir: Anwälte des Lebens. Süddeutsche Zeitung. [23./24.01.2021, Ausgabe Nummer 18]

¹⁰¹ Ebenda.

¹⁰² Ebenda.

4. Zusammenfassung

Am Ende des Dramas „Gott“ bleibt jedem Einzelnen selber überlassen, die Frage nach dem Rechtsanspruch auf den selbstbestimmten Suizid zu beantworten. Jedoch ist es umstritten, ob Ferdinand von Schirach ein Drama verfasst hat, das eine neutrale Argumentation enthält, ohne den Zuschauer am Ende zu einer bestimmten Ansicht zu bringen. Es wird von Seiten der Mediziner nicht nur kritisiert, dass die Abstimmung anders ausfallen würde, wenn die Reihenfolge der Plädoyers anders gewählt worden wäre, sondern auch, dass die folgenden Aspekte weniger berücksichtigt worden sind: „Was tun wir mit dem assistierten Suizid auch uns, unseren Beziehungen, unseren Leidenden und Kranken, unseren Alten und nicht zuletzt der Zukunft der Gesellschaft an?“¹⁰³ Der Ethikrat-Vorsitzende Peter Dabrock spricht von einer einseitigen Positionierung Schirachs in seinem Werk „Gott“, das teilweise wie eine „Werbefchrift für Suizidassistenten“¹⁰⁴ gilt, obwohl der Autor das Ziel verfolgt, dass das Publikum „das ganze Stück über hin und her [schwankt]“¹⁰⁵. Ferdinand von Schirach erreicht jedoch sicherlich, dass über das Thema Beihilfe zum Suizid diskutiert wird und stößt eine neue Debatte über den selbstbestimmten Suizid im öffentlichen Raum an. Nach dem einschneidenden Urteil des Bundesverfassungsgerichts ist die Kontroverse präsenter denn je. Nun steht der Gesetzgeber zwangsläufig vor der Aufgabe, auf Grundlage der angeführten Argumente den Rechtsrahmen für den assistierten Suizid festzulegen. Ein interfraktioneller Entwurf der FDP, SPD und Linken sowie ein eigener Vorschlag der Grünen liegen bereits vor. Die Ansätze deuten auf ein klar geregeltes Beratungskonzept und eine darauffolgende ärztliche Aufklärung hin, bevor ein todbringendes Medikament einem Sterbewilligen verschrieben wird.¹⁰⁶ Für die Dilemmasituation zwischen dem Anrecht eines jeden Menschen auf Selbstbestimmung, welches auch beim Suizid die Möglichkeit umfasst sich auf die Hilfe von Dritten zu berufen, und dem Schutz eines jeden Menschenlebens bis zum natürlichen Tod, wird kein Experte eine universelle Lösung finden. Letztendlich bleibt auch in Zukunft die entscheidende Frage offen: Soll ein Arzt einem sterbewilligen Menschen zum Suizid verhelfen?

¹⁰³ Mehrere Verfasser: Offener Brief an Ferdinand von Schirach. [online] Homepage: Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin. URL: https://www.dgpalliativmedizin.de/images/211120_Offener_Brief_an_Ferdinand_von_Schirach.pdf [21.09.2020], Seite 2

¹⁰⁴ o. V.: Assistierter Suizid: Schirach-Film „Gott“ löst schon im Vorfeld Debatte aus. [online] Homepage: Kirche und Leben. URL: <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/assistierter-suizid-schirach-film-gott-loest-schon-im-vorfeld-debatte-aus> [23.11.2020]

¹⁰⁵ Ebenda.

¹⁰⁶ Janisch [30./31.01.2021, Ausgabe Nummer 24]

5. Literaturverzeichnis

Primärliteratur:

von Schirach, Ferdinand: Gott. Verlag Leuchterhand (München). [Originalausgabe April 2020]

Sekundärliteratur:

Augustin, Birgit: Selbstbestimmtes Sterben. Die Kontroverse um den assistierten Suizid. [online] Homepage: Deutschlandfunk. URL: https://www.deutschlandfunk.de/selbstbestimmtes-sterben-die-kontroverse-um-den.724.de.html?dram:article_id=489410 [16.12.2020]

Bär, Marion: Prof. Dr. Wilfried Härle. Interview. [online] Homepage: Universität Heidelberg. URL: https://www.nar.uni-heidelberg.de/service/int_haerle.html [17.10.2020]

Dobrins, Matthias und Stadler, Rainer: Das bleiben wir: Anwälte des Lebens. Süddeutsche Zeitung. [23./24.01.2021, Ausgabe Nummer 18]

Geburek, Ulrike: Bei uns gibt es keine Sterbehilfe. Recklinghäuser Zeitung. [28.12.2020, Ausgabe 302]

Janisch, Wolfgang: Wie eine Reform der Suizidhilfe aussehen könnte. Die Koalition hat auf die Frage noch immer keine Antwort, doch aus dem Bundestag liegen nun erste Vorschläge vor. Süddeutsche Zeitung. [30./31.01.2021, Ausgabe Nummer 24]

Mehrere Verfasser: Offener Brief an Ferdinand von Schirach. [online] Homepage: Deutsche Gesellschaft für Palliativmedizin. URL: https://www.dgpalliativmedizin.de/images/211120_Offener_Brief_an_Ferdinand_von_Schirach.pdf [21.09.2020]

o. V.: Assistierter Suizid: Schirach-Film „Gott“ löst schon im Vorfeld Debatte aus. [online] Homepage: Kirche und Leben. URL: <https://www.kirche-und-leben.de/artikel/assistierter-suizid-schirach-film-gott-loest-schon-im-vorfeld-debatte-aus> [23.11.2020]

o. V.: Eine Frage, die sich jeder Mensch stellen muss. [online] Homepage: Das Erste. URL: <https://www.daserste.de/unterhaltung/film/gott-von-ferdinand-von-schirach/gott-ferdinand-von-schirach-interview-eine-frage-die-sich-jeder-mensch-stellen-muss-100.html> [Stand: 2020]

o.V.: Ferdinand von Schirach. [online] Homepage: Munzinger. Internationales Biographisches Archiv. URL: <https://www.munzinger.de/search/portrait/Ferdinand+von+Schirach/0/28301.html> [21.05.2019]

o. V.: Gibt es ein Recht auf Selbstbestimmtes Sterben? Welche Formen der Sterbehilfe gibt es? [online] Homepage: BR Wissen. URL: <https://www.br.de/wissen/sterbehilfe-gott-film-ferdinand-von-schirach-100.html> [Stand: 23.11.2020]

o. V.: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. [online] Homepage: Deutscher Bundestag. URL: <https://www.bundestag.de/gg> [vom 23.05. 949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29.09.2020 (BGBl. I S. 2048)], Artikel 1, Absatz 1]

o. V.: Leitsätze. Zum Urteil des Zweiten Senats vom 26. Februar 2020. [online] Homepage: Bundesverfassungsgericht. URL: https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/02/rs20200226_2bvr234715.html [Verkündet: 26.02.2020, Fischböck als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle]

o. V.: Strafgesetzbuch. dtv Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG. [56. Auflage, Stand: 01.04.2018]

Rosenau, Henning: Der Suizid im Recht. Essay im Anhang von „Gott“ von Ferdinand von Schirach. [2020]

Schöne-Seifert, Bettina: Hilfe zum Suizid: Blicke auf die ethische Kontroverse. Essay im Anhang von „Gott“ von Ferdinand von Schirach. [2020]

Teuwesen, Peer: Interview. Ferdinand von Schirach: „Das Leben ist nur sinnvoll, weil es begrenzt ist“. Ein Gespräch mit dem wohl meistdiskutierten Autor deutscher Sprache über den Suizid als letzte Freiheit, Sterbehilfe, den Kleinmut der Kulturschaffenden und seine Depressionen. [online] Homepage: NZZ am Sonntag. URL: <https://nzzas.nzz.ch/kultur/ferdinand-von-schirach-im-interview-ueber-sein-neues-stueck-gott-ld.1576130#back-register> [12.09.2020]

Throenle, Thomas: Die Würde des Menschen ist unantastbar. [online] Homepage: Theologische Fakultät Paderborn. URL: <https://www.thf-paderborn.de/die-wuerde-des-menschen-ist-unantastbar/> [23.11.2020]

6. Selbstständigkeitserklärung

Ich versichere, dass ich die Arbeit selbstständig verfasst, keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt und die Stelle der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder Sinn nach entnommen sind, in jedem einzelnen Fall unter Angabe der Quelle als Entlehnung kenntlich gemacht habe. Das Gleiche gilt auch für beigegebene Zeichnungen, Kartenskizzen und Darstellungen.
